Hinweis:

a) Der am 15.4.1978 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 63/11 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 63/11a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ./.

Nr. 12-24/02.6
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Astor

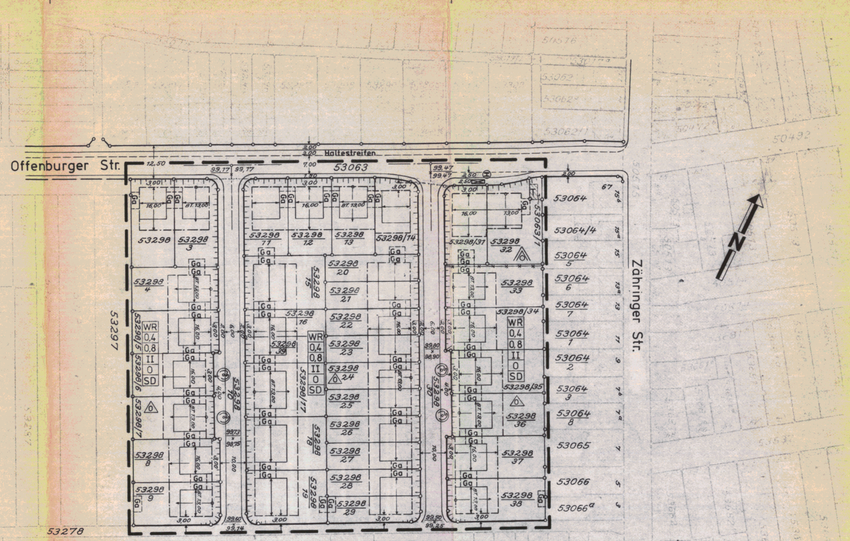

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Bürgermeister

Mannheim — Seckenheim

BEBAUUNGSPLAN NR. 63/11a FÜR DAS GEBIET SÜDÖSTLICH DER OFFENBURGER STRASSE

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 63/11

M. 1:1000

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- O — OFFENE BAUWEISE
- ✳ SD — SATTELDACH, 30°-35° NEIGUNG
- A — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- Ga — EINZEL- ODER DOPPELSTOCKGARAGE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- T — TRAFOSTATION
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 99,47 — NEUE STRASSENHÖHE
- 99,47 — ALTE STRASSEN- BZW GELÄNDEHÖHE
- H — BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- BUSHALTESTELLE
- FIRSTRICHTUNG
- BT 13,00 — ZULÄSSIGE BAUTIEFE
- BÖSCHUNG
- A — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG

HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MUSS MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
2. ~~IE GEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ (BESCHL. D.T.A. V. 11.2.1982)
3. ✳ DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
4. ✳ DIE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BauNVO)
6. ✳ DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN.
7. ✳ HÖHE DER BAUKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE ≦ 6,60m. (SCHNITTPUNKT DACHHAUT/AUSSENKANTE WAND.)
8. ✳ ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A. V. 11.2.1982)

MANNHEIM, DEN 25.7.83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

Gormsen
BÜRGERMEISTER

NR. ..... GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO) KARLSRUHE, ... REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE IM AUFTRAG	DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST NACH § 12 BBauG AM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. MANNHEIM, DEN ..... STADT MANNHEIM DEZ. VII BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25.7.83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Gez. Nov. 1976 Zirk. | Gez. März 1977 Zirk. | JULI 1977 T.I. | APRIL 1978 TO | MÄRZ 1980 7/81